Miet- und Benutzungsordnung

für die Überlassung des Saales mit Nebenräumen im Stubenhaus der Stadt Staufen i. Br.

in der Fassung vom: 19. Oktober 1988

§ 1

Geltungsbereich

Diese Miet- und Benutzungsordnung gilt für die Überlassung des Saales, mit Nebenräumen im Stubenhaus der Stadt Staufen i. Br.

§ 2

Grundsätzliches

(1) Die Räumlichkeiten stehen der Stadt für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung und dienen dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt.

(2) Soweit die städtischen Belange es zulassen, können die Räume Dritten überlassen werden.

(3) Das Stubenhaus kann vermietet werden

a) für Empfänge, Versammlungen, Tagungen und Seminare

b) für kulturelle Veranstaltungen (Vorträge, Konzerte, Theater)

c) für Betriebs-, Vereins- und Familienfeiern.

(4) Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

(5) Der Mieter ist zu einer Weiter- oder Untervermietung nicht berechtigt.

(6) Bewirtung ist mit Zustimmung des Vermieters zulässig.

§ 3

Zuständigkeit

Für die Überlassung der Räume im Stubenhaus ist das Hauptamt zuständig.

§ 4

Verfahren

(1) Die Überlassung des Saales erfolgt auf schriftlichen Antrag. Hierzu ist der Mustervordruck zu verwenden. (Anlage 3)

(2) Anträge auf Überlassung des Saales sollen spätestens 4 Wochen, vor dem gewünschten Überlassungstermin bei der Stadt -Hauptamt- (siehe § 3) eingereicht werden.

(3) Überlassungsanträge für einzelne Abteilungen in Vereinen müssen von einem Vertretungsberechtigten des Gesamtvereins gestellt werden.

(4) Für alle Überlassungen sind schriftliche Verträge abzuschließen (siehe Anlage Nr. 2)
Die Räumlichkeiten dürfen erst dann überlassen werden, wenn der rechtsgültig unterschriebene Vertrag dem Vermieter vorliegt.

(5) Der Hausmeister hat die tatsächliche Belegung der Räumlichkeiten zu erfassen.

§ 5

Benutzungsentgelt

(1) Das Benutzungsentgelt für die Überlassung der Räumlichkeiten nach § 3 richtet sich nach der dieser Miet- und Benutzungsordnung beiliegenden Kostenordnung (Anlage Nr. 1).

(2) Die Stadt ist berechtigt, das Benutzungsentgelt im voraus zu erheben.

§ 6

Benutzungszeiten

Die Räumlichkeiten des Stubenhauses können zu nachstenden Benutzungszeiten überlassen werden:

Sonntag - Freitag	von	8.00	-	24.00 Uhr
Samstag	von	8.00	-	1.00 Uhr

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 19.10.1988 in Kraft.

Staufen i. Br., den 19. Oktober 1988

STADT STAUFEN · IM BREISGAU ·

(Graf von Hohenthal)
Bürgermeister